

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 des Rates vom 17. November 2003 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2060/2003 der Kommission vom 24. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2061/2003 der Kommission vom 24. November 2003 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2062/2003 der Kommission vom 24. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2063/2003 der Kommission vom 24. November 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Schwedens** 12
- Verordnung (EG) Nr. 2064/2003 der Kommission vom 24. November 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 13
- ★ **Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten ⁽¹⁾** 15

Rat

2003/815/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. November 2003 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 19

2003/816/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. November 2003 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 20

2003/817/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. November 2003 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 21

2003/818/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. November 2003 zur Ernennung eines italienischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 22

Kommission

2003/819/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. November 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4295)** 23

2003/820/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 20. November 2003 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 25

2003/821/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. November 2003 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4309)** 27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2059/2003 DES RATES**vom 17. November 2003**

zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit der Verordnung Nr. 79/65/EWG ⁽³⁾ eingerichtete Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen liefert der Kommission objektive und zweckdienliche Informationen für die gemeinsame Agrarpolitik.
- (2) Für die Zwecke der laufenden Verwaltung sollte die Kommission ermächtigt werden, die im Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG enthaltene Liste der Gebiete der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Mitgliedstaats anzupassen.
- (3) Das Informationsnetz ist ein nützliches Instrument, das der Gemeinschaft die Gestaltung ihrer Politik ermöglicht und somit sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft dient. Deshalb sollten die Kosten der EDV-Systeme, auf die sich das Informationsnetz stützt, ebenso wie von Studien und Entwicklungstätigkeiten zu anderen Aspekten des Informationsnetzes für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommen.
- (4) Die Verordnung Nr. 79/65/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird die Liste der Gebiete nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert, sofern der Antrag sich auf die Gebiete des betreffenden Mitgliedstaats bezieht.“

2. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Einzelplan Kommission, einzusetzenden Mittel dienen der Deckung

- a) der Kosten des Informationsnetzes aus den Pauschalvergütungen, die für die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach den Artikeln 9 und 14 an die Buchstellen zu leisten sind;
- b) aller Kosten der EDV-Systeme, die von der Kommission für Erhalt, Überprüfung, Verarbeitung und Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Buchführungsdaten betrieben werden.

Die unter Buchstabe b) genannten Kosten schließen gegebenenfalls die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse der betreffenden Vorgänge sowie die Kosten von Studien und Entwicklungstätigkeiten zu anderen Aspekten des Informationsnetzes ein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 9. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNO

VERORDNUNG (EG) Nr. 2060/2003 DER KOMMISSION
vom 24. November 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 24. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,5
	096	54,2
	204	46,7
	999	58,8
0707 00 05	052	47,2
	220	139,2
	999	93,2
0709 90 70	052	113,8
	204	46,2
	999	80,0
0805 20 10	204	57,2
	999	57,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	69,6
	388	57,8
	464	140,7
	999	89,4
0805 50 10	052	74,0
	388	49,1
	400	46,9
	528	81,9
	600	72,8
	999	64,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	41,2
	064	48,3
	388	87,1
	400	93,6
	404	92,7
	720	66,4
	800	131,2
	999	80,1
0808 20 50	052	109,6
	060	50,7
	064	59,8
	400	75,5
	720	48,4
	999	68,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2061/2003 DER KOMMISSION
vom 24. November 2003
zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 über restriktive Maßnahmen gegen
Liberia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 des Rates vom 16. Juni 2003 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 sind die zuständigen Behörden aufgeführt, über die Befreiungen von den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen beantragt werden können.

- (2) Finnland und Schweden haben die Aufnahme weiterer Behörden in diese Liste beantragt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 wird gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 31.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Adressangaben unter der Überschrift „Finnland“ erhalten folgende Fassung:

„Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL/PB 176
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors
Tel. (358-9) 16 05 59 00
Fax (358-9) 16 05 57 07
Puolustusministeriö/Försvarsministeriet
Eteläinen Makasiinikatu 8
FIN-00131 Helsinki/Helsingfors
PL/PB 31
Tel. (358-9) 16 08 81 28
Fax (358-9) 16 08 81 11“.

2. Die Adressangaben unter der Überschrift „Schweden“ erhalten folgende Fassung:

„— In Bezug auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a):

Inspektionen för strategiska produkter (ISP)
Box 70 252
S-107 22 Stockholm
Tel. (46-8) 406 31 00
Fax (46-8) 20 31 00

— In Bezug auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b):

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-103 39 Stockholm
Tel. (46-8) 405 10 00
Fax (46-8) 723 11 76“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2062/2003 DER KOMMISSION
vom 24. November 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-
tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird die Liste der Teilnehmer am Zertifika-tionssystem des Kimberley-Prozesses und ihrer zuständigen Behörden, die für die Ausstellung und Bestätigung der Gültigkeit der Zertifikate benannt wurden, geändert.
- (2) Die Republik Slowenien hat die Kommission ersucht, den ihre zuständige Behörde betreffenden Eintrag zu ändern.

- (3) Der Vorsitz des Kimberley-Prozesses hat in seinem Vermerk vom 7. November 2003 eine aktualisierte Liste der Teilnehmer an dem System vorgelegt. Die Aktualisie-rung der Liste betrifft die Hinzufügung Brasiliens, Ghanas, Rumäniens und Togos als Teilnehmer. Daher soll Anhang II entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-blatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-staat.

Brüssel, den 24. November 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 26.

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und der von ihnen gemäß Artikel 2, 3, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20 benannten zuständigen Behörden

ANGOLA

Ministry of Geology and Mines
Rua Hochi Min
Luanda
Angola

ARMENIEN

Department of Gemstones and Jewellery
Ministry of Trade and Economic Development
Yerevan
Armenia

AUSTRALIEN

- Community Protection Section
Australian Customs Section
Customs House, 5 Constitution Avenue
Canberra ACT 2601
Australia
- Minerals Development Section
Department of Industry, Tourism and Resources
GPO Box 9839
Canberra ACT 2601
Australia

BELARUS

Department of Finance
Sovetskaja Str., 7
220010 Minsk
Republic of Belarus

BOTSWANA

Ministry of Minerals, Energy and Water Resources
PI Bag 0018
Gaborone
Botswana

BRASILIEN

Ministry of Mines and Energy
Esplanada dos Ministérios - Bloco ,U' – 3º andar
70065-900 Brasilia-DF
Brazil

BULGARIEN

Ministry of Economy
Multilateral Trade and Economic Policy and Regional Cooperation
Directorate
12, Al. Batenberg str.
1000 Sofia
Bulgaria

KANADA

— Internationales:

Department of Foreign Affairs and International Trade
Peace Building and Human Security Division
Lester B Pearson Tower B — Room: B4-120
125 Sussex Drive Ottawa, Ontario K1A 0G2
Canada

— Muster des kanadischen KP-Zertifikats:

Stewardship Division
International and Domestic Market Policy Division
Mineral and Metal Policy Branch
Minerals and Metals Sector
Natural Resources Canada
580 Booth Street, 10th floor, Room: 10A6
Ottawa, Ontario
Canada K1A 0E4

— Allgemeine Anfragen:

Kimberley Process Office
Minerals and Metals Sector (MMS)
Natural Resources Canada (NRCan)
10th floor, Area A-7
580 Booth Street
Ottawa, Ontario
Canada K1A 4

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Independent Diamond Valuers (IDV)
Immeuble SOCIM, 2^e étage
BP 1613 Bangui
Central African Republic

CHINA, Volksrepublik

Department of Inspection and Quarantine Clearance
General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine (AQSIQ)
9 Madiandonglu
Haidian District, Beijing
People's Republic of China

HONGKONG, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China

Department of Trade and Industry
Hong Kong Special Administrative Region
People's Republic of China
Room 703, Trade and Industry Tower
700 Nathan Road
Kowloon
Hong Kong
China

KONGO, Demokratische Republik

Centre d'évaluation, d'expertise et de certification (CEEC)
17th floor, BCDC Tower
30th June Avenue
Kinshasa
Democratic Republic of Congo

KONGO, Republik

Directorate General of Mines and Geology
Brazzaville
Republic of Congo

CÔTE D'IVOIRE

Ministry of Mines and Energy
BP V 91
Abidjan
Côte d'Ivoire

KROATIEN

Ministry of Economy
Zagreb
Republic of Croatia

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

European Commission
DG External Relations A/2
B-1049 Brüssel

GHANA

Precious Minerals Marketing Company (Ltd)
Diamond House
Kinbu Road
PO Box M. 108
Accra
Ghana

GUINEA

Ministry of Mines and Geology
BP 2696
Conakry
Guinea

GUYANA

Geology and Mines Commission
PO Box 1028
Upper Brickdam
Stabroek
Georgetown
Guyana

UNGARN

Licensing and Administration Office of the Ministry of Economy and Transport
Margit krt. 85
1024 Budapest
Hungary

INDIEN

The Gem & Jewellery Export Promotion Council
Diamond Plaza, 5th Floor 391-A, Fr D.B. Marg
Mumbai 400 004
India

ISRAEL

Ministry of Industry and Trade
PO Box 3007
521 30 Ramat Gan
Israel

JAPAN

— United Nations Policy Division
Foreign Policy Bureau
Ministry of Foreign Affairs
2-11-1, Shibakoen Minato-ku
105-8519 Tokyo
Japan

— Mineral and Natural Resources Division
Agency for Natural Resources and Energy
Ministry of Economy, Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku
100-8901 Tokyo
Japan

KOREA, Republik

— UN Division
Ministry of Foreign Affairs and Trade
Government Complex Building
77 Sejong-ro, Jongro-gu
Seoul
Korea

— Trade Policy Division
Ministry of Commerce, Industry and Enterprise
1 Joongang-dong, Kwacheon-City
Kyunggi-do
Korea

LAOS, Volksrepublik

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Vientiane
Laos

LIBANON

Ministry of Economy and Trade
Beirut
Lebanon

LESOTHO

Commission of Mines and Geology
PO Box 750
Maseru 100
Lesotho

MALAYSIA

Ministry of International Trade and Industry
Blok 10
Komplek Kerajaan Jalan Duta
50622 Kuala Lumpur
Malaysia

MAURITIUS

Ministry of Commerce and Co-operatives
Import Division
2nd Floor, Anglo-Mauritius House
Intendance Street
Port Louis
Mauritius

NAMIBIA

Diamond Commission
Ministry of Mines and Energy
Private Bag 13297
Windhoek
Namibia

POLEN

Ministry of Economy, Labour and Social Policy
Plaz Trzech Krzyzy 3/5
00-507 Warsaw
Poland

RUMÄNIEN

National Authority for Consumer Protection
Strada Georges Clemenceau Nr. 5, sectorul 1
Bucharest
Romania

RUSSISCHE FÖDERATION

Gokhran of Russia
14, 1812 Goda St.
121170 Moscow
Russia

SIERRA LEONE

Ministry of Mineral Resources
Youyi Building
Brookfields
Freetown
Sierra Leone

SLOWENIEN

Ministry of the Finance
Customs Office Ljubljana
Branch Airport Brnik
Zgornji Brnik 130 D
4210 Brnik Aerodrom
Republic of Slovenia

SÜDAFRIKA

South African Diamond Board
240 Commissioner Street
Johannesburg
South Africa

SRI LANKA

Trade Information Service
Sri Lanka Export Development Board
42 Nawam Mawatha
Colombo 2
Sri Lanka

SCHWEIZ

State Secretariat for Economic Affairs
Export Control Policy and Sanctions
Effingerstrasse 1
3003 Berne
Switzerland

TAIWAN, PENGHU, KINMEN UND MATSU, Getrenntes Zollgebiet

Import and Export office
Licensing and Administration
Board of Foreign Trade
Taiwan

TANSANIA

Commission for Minerals
Ministry of Energy and Minerals
PO Box 2000
Dar es Salaam
Tanzania

THAILAND

Ministry of Commerce
Department of Foreign Trade
44/100 Thanon Sanam Bin Nam-Nonthaburi
Muang District
Nonthaburi 11000
Thailand

TOGO

Directorate General — Mines and Geology
BP 356
216, Avenue Sarakawa
Lomé
Togo

UKRAINE

- Ministry of Finance
State Gemological Center
Degtyarivska St. 38-44
Kiev
04119 Ukraine
- International Department
Diamond Factory 'Kristall'
600 Letiya Street 21
21100 Vinnitsa
Ukraine

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dubai Metals and Commodities Centre
PO Box 63
Dubai
United Arab Emirates

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

U.S. Department of State
2201 C St., N.W.
Washington D.C.
United States of America

VENEZUELA

Ministry of Energy and Mines
Apartado Postal n° 61536 Chacao
Caracas 1006
Av. Libertadores, Edif. PDVSA, Pent House B
La Campina — Caracas
Venezuela

VIETNAM

Export-Import Management Department
Ministry of Trade of Vietnam
31 Trang Tien
Hanoi 10.000
Vietnam

SIMBABWE

Principal Minerals Development Office
Ministry of Mines and Mining Development
Private Bag 7709, Causeway
Harare
Zimbabwe“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2063/2003 DER KOMMISSION
vom 24. November 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Blauen Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Blauem Wittling im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer) und in der Nordsee (EG-Gewässer) durch

Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 31. Oktober 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Blauem Wittling im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer) und in der Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauen Wittling im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer) und in der Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2003

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2064/2003 DER KOMMISSION**vom 24. November 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 26. November bis 9. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 24. November 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 26. November bis 9. Dezember 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,87	13,65	28,72	13,56
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	6,67	—	9,82	7,61
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	6,84	—	—	—

RICHTLINIE 2003/89/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 10. November 2003
zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen
Zutaten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel insbesondere durch Angabe aller Zutaten in der Etikettierung in angemessenem Umfang informiert werden.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁴⁾ brauchen bestimmte Stoffe nicht im Verzeichnis der Zutaten zu erscheinen.
- (3) Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe können, wenn sie bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und noch in diesen vorhanden sind, bei Verbrauchern Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen; einige dieser Allergien oder Unverträglichkeiten stellen eine Gefahr für die Gesundheit der davon betroffenen Personen dar.
- (4) Nach Angaben des mit Artikel 1 des Beschlusses 97/579/EG der Kommission ⁽⁵⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ treten Lebensmittelallergien derart häufig auf, dass sie das Leben vieler Menschen beeinträchtigen, indem sie Krankheiten auslösen, von denen einige harmlos, andere aber potenziell tödlich sind.

(5) Am häufigsten werden Lebensmittelallergien nach Feststellung des genannten Ausschusses unter anderem von Kuhmilch, Obst, Hülsenfrüchten (insbesondere Erdnüssen und Soja), Eiern, Krustentieren, Nüssen, Fischen, Gemüse (Sellerie und anderen Lebensmitteln aus der Familie der Doldenblütler), Weizen und anderen Getreidesorten ausgelöst.

(6) Die häufigsten Auslöser von Lebensmittelallergien sind in einer Vielzahl von Fertignahrungsmitteln vorhanden.

(7) Der genannte Ausschuss hat ferner festgestellt, dass auch Lebensmittelzusätze unerwünschte Reaktionen auslösen können, und dass es oft schwierig ist, diese zu meiden, da nicht stets alle in der Etikettierung angegeben werden.

(8) Es muss vorgesehen werden, dass für Zusatzstoffe, technologische Hilfsstoffe und andere Stoffe mit allergener Wirkung, die unter Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/13/EG fallen, Etikettierungsvorschriften gelten, damit die Verbraucher, die an Lebensmittelallergien leiden, angemessen informiert werden.

(9) Wenn auch die Etikettierung, die für die Gesamtheit der Verbraucher gedacht ist, nicht als einzige Informationsquelle anzusehen ist und sie den ärztlichen Rat nicht ersetzen kann, ist es dennoch angebracht, den an Allergien oder Unverträglichkeiten leidenden Verbrauchern im Rahmen des Möglichen durch umfassendere Informationen über die Zusammensetzung der Lebensmittel zu helfen.

(10) Im Verzeichnis der allergenen Stoffe sollten diejenigen Lebensmittel, Zutaten und anderen Stoffe aufgeführt sein, die als Auslöser von Überempfindlichkeit bekannt sind.

(11) Zur besseren Information aller Verbraucher und zum Schutz der Gesundheit bestimmter Verbraucher sollte vorgeschrieben werden, dass alle in einem Lebensmittel vorhandenen Zutaten und anderen Stoffe in das Verzeichnis der Zutaten aufzunehmen sind. Im Fall alkoholischer Getränke sollte vorgeschrieben werden, dass alle in dem betreffenden Getränk vorhandenen Zutaten mit allergener Wirkung auf der Etikettierung anzugeben sind.

(12) Mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten bei der Herstellung von Lebensmitteln ist in Bezug auf die Angabe von Zutaten und anderen Stoffen, die nur in geringfügigen Mengen verwendet werden, größere Flexibilität einzuräumen.

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 257 und ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 188.

⁽²⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 35.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Februar 2003 (AbI. C 102 E vom 29.4.2003, S. 16) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 22. September 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Geändert durch die Richtlinie 2000/101/EG der Kommission (AbI. L 310 vom 28.11.2001, S. 19).

⁽⁵⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18. Geändert durch den Beschluss 2000/443/EG (AbI. L 179 vom 18.7.2000, S. 13).

- (13) Um dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Entwicklung der technologischen Möglichkeiten zur Beseitigung der allergenen Wirkung von Zutaten und anderen Stoffen Rechnung tragen zu können und die Verbraucher vor neuen allergenen Stoffen in Lebensmitteln zu schützen und unnötige Etikettierungsaufgaben zu vermeiden, ist es wichtig, dass das Verzeichnis der Zutaten rasch überarbeitet werden kann und im Bedarfsfall bestimmte Zutaten oder Stoffe aufgenommen bzw. gestrichen werden können. Die Überarbeitung sollte auf wissenschaftliche Kriterien gestützt sein, die die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁽¹⁾ geschaffene Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit festlegt, und sie sollte in Form technischer Durchführungsmaßnahmen erfolgen, deren Erlass zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Kommission übertragen werden sollte. Darüber hinaus sollte die Kommission erforderlichenfalls technische Leitlinien für die Auslegung des Anhangs IIIa erarbeiten.
- (14) Die Richtlinie 2000/13/EG ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2000/13/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verzeichnis der Zutaten wird nach Maßgabe dieses Artikels und der Anhänge I, II, III und IIIa angegeben.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der nach Absatz 3 festzulegenden Einzelheiten der Angabe ist jede Zutat im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a), die in Anhang IIIa aufgeführt ist, in der Etikettierung anzugeben, wenn sie in Getränken nach Absatz 3 vorhanden ist. Diese Angabe umfasst das Wort ‚Enthält‘, gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat(en). Die Angabe ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Zutat bereits unter ihrem spezifischen Namen im Verzeichnis der Zutaten oder in der Verkehrsbezeichnung des Getränks enthalten ist.“

Soweit erforderlich, können ausführliche Vorschriften zur Aufmachung der Angabe gemäß Unterabsatz 1 nach folgenden Verfahren festgelegt werden:

- a) für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (*) genannten Erzeugnisse nach dem in Artikel 75 jener Verordnung vorgesehenen Verfahren;

- b) für die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (**) genannten Erzeugnisse nach dem in Artikel 13 jener Verordnung vorgesehenen Verfahren;

- c) für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (***) genannten Erzeugnisse nach dem in Artikel 14 jener Verordnung vorgesehenen Verfahren;

- d) für andere Erzeugnisse nach dem in Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Verfahren.

(*) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

(**) ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/96 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 1).

(***) ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).“

- c) In Absatz 4 Buchstabe c) wird folgende Ziffer angefügt:

„iv) Stoffe, die keine Zusatzstoffe sind, die aber auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie technologische Hilfsstoffe verwendet werden und — wenn auch möglicherweise in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleiben.“

- d) Absatz 5 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— können Obst, Gemüse oder Pilze, von denen keines nach seinem Gewichtsanteil deutlich dominiert und die mit potenziell veränderlichen Anteilen verwendet werden, wenn sie in einer Mischung als Zutat für ein Lebensmittel verwendet werden, im Verzeichnis der Zutaten unter der Bezeichnung ‚Obst‘, ‚Gemüse‘ oder ‚Pilze‘, gefolgt von dem Vermerk ‚in veränderlichen Gewichtsanteilen‘, zusammengefasst werden, wobei unmittelbar danach die vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsor ten aufzuführen sind; in diesem Fall wird die Mischung gemäß Unterabsatz 1 nach dem Gewichtsanteil der Gesamtheit der vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsor ten im Verzeichnis der Zutaten aufgeführt;“

ii) Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

„— können Zutaten, die weniger als 2 v. H. des Enderzeugnisses ausmachen, in anderer Reihenfolge nach den übrigen Zutaten aufgezählt werden;

(1) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

- können ähnliche und untereinander austauschbare Zutaten, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden können, ohne dass sie dessen Zusammensetzung, dessen Art oder dessen empfundenen Wert verändern, und die weniger als 2 v. H. des Enderzeugnisses ausmachen, im Verzeichnis der Zutaten mit dem Vermerk „Enthält ... und/oder ...“ aufgeführt werden, sofern mindestens eine von höchstens zwei Zutaten im Enderzeugnis vorhanden ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Zusatzstoffe oder Zutaten nach Anhang IIIa.“

e) Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufzählung nach Unterabsatz 1 ist nicht zwingend vorgeschrieben,

- a) wenn die Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat in einer geltenden Gemeinschaftsregelung festgelegt ist, sofern die zusammengesetzte Zutat weniger als 2 v. H. des Enderzeugnisses ausmacht; dies gilt jedoch vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe c) nicht für Zusatzstoffe;
- b) für die aus Gewürz- und/oder Kräutermischungen bestehenden zusammengesetzten Zutaten, die weniger als 2 v. H. des Enderzeugnisses ausmachen, mit Ausnahme von Zusatzstoffen, vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe c);
- c) wenn die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das nach der Gemeinschaftsregelung kein Verzeichnis der Zutaten erforderlich ist.“

f) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(10) Ungeachtet des Absatzes 2, des Absatzes 6 Unterabsatz 2 und des Absatzes 8 Unterabsatz 2 werden bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendete Zutaten, die in Anhang IIIa aufgeführt sind oder die aus einer Zutat nach Anhang IIIa gewonnen wurden, und die — wenn auch möglicherweise in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleiben, mit einem deutlichen Hinweis auf die Bezeichnung dieser Zutaten auf dem Etikett angegeben.

Die Angabe nach Unterabsatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels einen deutlichen Hinweis auf die betreffende Zutat enthält.

Ungeachtet des Absatzes 4 Buchstabe c) Ziffern ii), iii) und iv) werden bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendete Stoffe, die aus einer Zutat nach Anhang IIIa gewonnen wurden, und die — wenn auch möglicherweise in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleiben, als Zutaten betrachtet und mit einem deutlichen Hinweis auf die Bezeichnung der Zutat angegeben, aus der sie gewonnen wurden.

(11) Das Verzeichnis in Anhang IIIa wird auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Die erste Überprüfung erfolgt spätestens am 25. November 2005.

Die Aktualisierung kann auch darin bestehen, dass Zutaten, bei denen wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass sie keine unerwünschten Reaktionen hervorrufen

können, aus Anhang IIIa gestrichen werden. Zu diesem Zweck können der Kommission bis zum 25. August 2004 die Studien mitgeteilt werden, die derzeit durchgeführt werden, um festzustellen, ob Zutaten oder Stoffe, die aus den in Anhang IIIa aufgeführten Zutaten gewonnen werden, unter bestimmten Umständen wahrscheinlich keine unerwünschten Reaktionen hervorrufen. Die Kommission beschließt bis zum 25. November 2004 nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ein Verzeichnis der Zutaten oder Stoffe, die sodann, bis die endgültigen Ergebnisse der mitgeteilten Studien vorliegen oder spätestens bis zum 25. November 2007, aus Anhang IIIa ausgeschlossen werden.

Unbeschadet von Unterabsatz 2 kann Anhang IIIa entsprechend dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren nach Einholung eines gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (*) abgegebenen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geändert werden.

Erforderlichenfalls können technische Leitlinien für die Auslegung des Verzeichnisses in Anhang IIIa entsprechend dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

(*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).“

2. In Artikel 19 Absatz 2 werden die Worte „dem mit dem Beschluss 69/414/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss“ ersetzt durch: „dem mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“.
3. Die Fußnote „(1) ABl. L 291 vom 29.11.1969, S. 9“ wird gestrichen.
4. In Artikel 20 Absatz 1 werden die Worte „von dem Ständigen Lebensmittelausschuss“ ersetzt durch: „von dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“.
5. In Anhang I werden die Bezeichnungen „kandierte Früchte“ und „Gemüse“ sowie die entsprechenden Definitionen gestrichen.
6. Anhang IIIa im Anhang der vorliegenden Richtlinie wird eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 25. November 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft,

— um den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, ab dem 25. November 2004 zuzulassen;

- um den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 25. November 2005 zu verbieten; jedoch können Erzeugnisse, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die dieser Richtlinie nicht entsprechen, noch abgesetzt werden, bis die Lagerbestände erschöpft sind.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

ANHANG

„ANHANG IIIa

Zutaten im Sinne des Artikels 6 Absätze 3a, 10 und 11

Glutenhaltiges Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse

Krebstiere und Krebstiererzeugnisse

Eier und Eierzeugnisse

Fisch und Fischerzeugnisse

Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse

Soja und Sojaerzeugnisse

Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Laktose)

Schalenfrüchte, d. h. Mandel (*Amygdalus communis* L.), Haselnuss (*Corylus avellana*), Walnuss (*Juglans regia*), Kaschnuss (*Anacardium occidentale*), Pecannuss (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (*Bertholletia excelsa*), Pistazie (*Pistacia vera*), Macadamianuss und Queenslandnuss (*Macadamia ternifolia*) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse

Sellerie und Sellerieerzeugnisse

Senf und Senferzeugnisse

Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse

Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO₂ angegeben.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. November 2003

zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/815/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts dessen, dass dem Rat am 27. Oktober 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Frau Adela BARRERO FLOREZ abgelaufen ist und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Herr Darío DÍAZ ALVAREZ, Director General de Relaciones Exteriores y Asuntos Europeos, Comunidad Autónoma del Principado de Asturias, Miembro Suplente, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Frau Adela BARRERO FLOREZ zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 17. November 2003
zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/816/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 6. November 2003 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Reinhold BOCKLET der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Eberhard SINNER, Staatsminister in der Bayerischen Staatskanzlei für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, wird als Nachfolger von Herrn Reinhold BOCKLET für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 17. November 2003
zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des
Ausschusses der Regionen

(2003/817/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 10. November 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Erwin TEUFEL sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist, und dass, da Herr Peter STRAUB als Mitglied vorgeschlagen wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds freigeworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- a) Herr Peter STRAUB wird als Nachfolger von Herrn Erwin TEUFEL zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt;
- b) Herr Erwin TEUFEL wird als Nachfolger von Herrn Peter STRAUB zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt,

und zwar jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 17. November 2003
zur Ernennung eines italienischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/818/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der italienischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 11. November 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Herrn Diego VIERIN abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Luciano CAVERI, Assessore al Turismo, Sport, Comercio, Trasporti ed Affari Europei della Regione Valle d'Aosta, wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Herrn Diego VIERIN, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4295)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/819/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾ erlassen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/610/EG⁽³⁾, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. November 2003 endet.
- (4) Es hat einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalatester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung

und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽⁴⁾ gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.

- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/EG und der verschiedenen Verlängerungen der Geltungsdauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.
- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. November 2003 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. November 2003“ durch „20. Februar 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 20.8.2003, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 20. November 2003****über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

(2003/820/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2265/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1338/2003 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 2003 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepasst.
- (3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2003 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen

Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2003 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepasst.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 20. November 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 84.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Februar 2003
Haiti	72,0
Papua-Neuguinea	68,7
Tschechische Republik	80,2
Türkei	83,8

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten März 2003
Angola	115,7
Haiti	70,1

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten April 2003
Angola	114,1
Demokratische Republik Kongo	139,4
Dominikanische Republik	57,8
Haiti	66,8
Sierra Leone	81,4
Venezuela	67,0

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Mai 2003
Angola	117,8
Haiti	74,8

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Juni 2003
Angola	116,4
Äthiopien	73,7
Bulgarien	72,2
Demokratische Republik Kongo	143,9
Gambia	39,5
Haiti	81,3
Malawi	85,5
Paraguay	59,7
Uruguay	61,8
Venezuela	70,3

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 21. November 2003****über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4309)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/821/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,

nach Stellungnahme der Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung anderer Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden, bevor die Übermittlung erfolgt.
- (2) Die Kommission kann feststellen, dass ein Drittland einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten übermitteln, ohne dass zusätzliche Garantien erforderlich sind.
- (3) Nach der Richtlinie 95/46/EG sind bei der Bewertung des Datenschutzniveaus alle Umstände zu berücksichtigen, die bei der Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, ferner eine Reihe sonstiger bei der Datenübermittlung wichtiger und in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführter Gegebenheiten.
- (4) Angesichts der unterschiedlichen Ansätze von Drittländern im Bereich des Datenschutzes sollten die Angemessenheitsbeurteilungen und etwaige Entscheidungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG und deren Durchsetzung in einer Form erfolgen, die einzelne Drittländer bzw. Drittländer, in denen gleiche Bedingungen vorherrschen untereinander, nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminiert; darüber hinaus sollten sie unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft kein verstecktes Handelshemmnis darstellen.

- (5) Die Vogtei Guernsey untersteht der britischen Krone (ohne zum Vereinigten Königreich zu gehören oder Kolonie zu sein) und genießt volle Unabhängigkeit, mit Ausnahme der Außenbeziehungen und der Verteidigung, wofür die Regierung des Vereinigten Königreichs zuständig ist. Aus diesem Grund sollte die Vogtei Guernsey als Drittland im Sinne der Richtlinie betrachtet werden.
- (6) Mit Wirkung vom August 1987 wurde die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108) durch das Vereinigte Königreich auch auf die Vogtei Guernsey ausgedehnt.
- (7) Die Rechtsvorschriften der Vogtei Guernsey zum Schutz personenbezogener Daten basieren auf der Richtlinie 95/46/EG und sind im Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law von 2001 niedergelegt, das am 1. August 2002 in Kraft trat.
- (8) Darüber hinaus wurden in Guernsey im Jahr 2002 sechzehn Rechtsakte (orders) verabschiedet, in denen spezifische Fragen geregelt sind, wie beispielsweise der Zugriff des Betroffenen auf seine Daten, die Verarbeitung sensibler Daten oder die Meldungen an die Kontrollstelle. Diese Instrumente ergänzen das Gesetz.
- (9) Die in Guernsey geltenden Rechtsvorschriften enthalten alle Grundsätze, die für einen angemessenen Schutz natürlicher Personen erforderlich sind. Die Anwendung dieser Vorschriften ist durch Rechtsbehelfe und die unabhängige Kontrolle der zuständigen Stellen, wie beispielsweise des Datenschutzbeauftragten gewährleistet, der mit Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist.
- (10) Daher sollte angenommen werden, dass Guernsey ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG bietet.
- (11) Im Interesse der Transparenz und um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sind, den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind — unbeschadet der Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus — die besonderen Umstände zu nennen, unter denen die Aussetzung bestimmter Datenströme gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ Stellungnahme 5/2003 der Datenschutzgruppe vom 13. Juni 2003 zum Umfang des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp2003/wpdocs03_de.htm.

- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG wird davon ausgegangen, dass die Vogtei Guernsey ein angemessenes Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Gemeinschaft bietet.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft die Angemessenheit des Schutzes, den das Gesetz in Guernsey im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet; andere zur Umsetzung sonstiger Vorschriften der Richtlinie festgelegte Bestimmungen und Einschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet ihrer Handlungsbefugnis zum Zwecke der Einhaltung einzelstaatlicher Vorschriften, die gemäß anderen Bestimmungen als denen des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG angenommen wurden, können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von ihrem Recht Gebrauch machen, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung an einen Empfänger in Guernsey auszusetzen, wenn

- a) eine zuständige Behörde in Guernsey feststellt, dass der Datenempfänger die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält, oder
- b) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schutzvorschriften verletzt werden, Grund zur Annahme besteht, dass die zuständige Behörde in Guernsey nicht rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den betreffenden Fall zu lösen, die Fortsetzung der Datenübermittlung den betroffenen Personen unmittelbar einen schweren Schaden zuzufügen droht und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sich unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise bemüht haben, die für die Verarbeitung in Guernsey zuständige Stelle zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

(2) Die Aussetzung ist zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass die Vorschriften befolgt werden und die zuständige Behörde in dem (den) jeweiligen Mitgliedstaat(en) davon in Kenntnis gesetzt ist (sind).

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 3 ergriffen wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission benachrichtigen einander auch über Fälle, bei denen die Maßnahmen der für die Einhaltung der Vorschriften in Guernsey verantwortlichen Einrichtungen nicht ausreichen, um die Einhaltung zu gewährleisten.
- (3) Ergeben die gemäß Artikel 3 und den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gewonnenen Erkenntnisse, dass eine für die Einhaltung der Vorschriften in Guernsey verantwortliche Einrichtung ihre Aufgabe nicht wirksam erfüllt, so benachrichtigt die Kommission die zuständige Behörde in Guernsey und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Verfahren vor, die auf eine Aufhebung oder Aussetzung dieser Entscheidung oder eine Beschränkung ihres Geltungsbereichs gerichtet sind.

Artikel 5

Die Kommission überwacht das Funktionieren dieser Entscheidung und unterrichtet den nach Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss über relevante Erkenntnisse; dazu zählen auch Erkenntnisse, die sich auf die Beurteilung in Artikel 1 dieser Entscheidung auswirken könnten, wonach Guernsey ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG bietet, ferner Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass diese Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen binnen vier Monaten, nachdem sie von der Veröffentlichung der Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden sind, alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission